



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. November 2012

zur Stabilisierung des Finanzmarkts

(CON/2012/88)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 31. Oktober 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG) (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen, bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

1.1 Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17. Oktober 2008² und seinen Erweiterungen, u.a. zur Verstaatlichung von Kreditinstituten und Bad Banks³. Einige Bestimmungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Der Gesetzesentwurf ändert das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und mehrere damit zusammenhängende Gesetze sowie das Restrukturierungsfondsgesetz. Der Gesetzesentwurf enthält die folgenden Hauptziele:

- a) *Verlängerung des Finanzmarktstabilisierungsfonds.* In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung des Entwurfs der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen⁴ erst 2015 zu rechnen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die nationalen Regelungen in Kraft bleiben. Das Zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 24. Februar

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² BGBl. I S. 1982.

³ Siehe Stellungnahmen CON/2008/57, CON/2009/24, CON/2009/54, CON/2010/83 und CON/2012/2. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

⁴ KOM(2012) 280 endgültig.

2012⁵ ermöglicht jedoch nur neue Anträge auf Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds bis Ende 2012. Daher verlängert der Gesetzentwurf Maßnahmen, die das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeführt hat, bis zum 31. Dezember 2014.

- b) *Finanzielle Verzahnung von Finanzmarktstabilisierungsfonds und Restrukturierungsfonds.* Derzeit finanzieren zwei getrennte Systeme den Finanzmarktstabilisierungsfonds, zur Unterstützung von Kreditinstituten durch präventive Rekapitalisierung, und den Restrukturierungsfonds, zur Unterstützung der geordneten Sanierung oder Abwicklung von angeschlagenen Kreditinstituten. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds wird aus Haushaltsmitteln finanziert und der Restrukturierungsfonds durch den Bankensektor, wobei aus Haushaltsmitteln gegebenenfalls überbrückende Unterstützung gewährt werden kann. Der Gesetzentwurf verringert Risiken der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln durch eine enge finanzielle Verzahnung beider Systeme. Insbesondere wird für etwaige Verluste aus künftigen Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds auf die Mittel des Restrukturierungsfonds zurückgegriffen. Dadurch trägt der Bankensektor die Lasten aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen.

1.2 Darüber hinaus gleicht der Gesetzentwurf den Kreis der für Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds berechtigten Institute an die für Restrukturierungsmaßnahmen berechtigten Institute an, die im Allgemeinen der Zahlung von Beiträgen zum Restrukturierungsfonds unterliegen. Ferner ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuhören, bevor Stabilisierungsmaßnahmen eingeleitet werden, die Restrukturierungsmaßnahmen der BaFin in Bezug auf ein Kreditinstitut betreffen können. Darüber hinaus muss der Bundestag zustimmen, um den Finanzmarktstabilisierungsfonds aufzulösen. Die Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds für bis 2010 begründete Maßnahmen unterliegt nicht der Schuldenbremse. Schließlich sollen die Anstellungsverträge der Leiter von Abwicklungsanstalten auf fünf Jahre befristet werden und ihre Wiederbestellung bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

2. Allgemeine Anmerkungen

Im Einklang mit ihren früheren Stellungnahmen⁶ betont die EZB, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der Verabschiedung von Maßnahmen im Kontext der Finanzkrise koordiniert handeln sollten. Während die Verlängerung der durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz⁷ eingeführten Maßnahmen auf legitimen Gründen basiert, müssen die Mitgliedstaaten letztlich solche harmonisierten Maßnahmen auslaufen lassen⁸, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union aufrechtzuerhalten. Es wird erwartet, dass der

⁵ BGBl. I, S. 206.

⁶ Siehe Stellungnahmen CON/2008/57, CON/2009/24, CON/2009/54 und CON/2010/83.

⁷ Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 4 Absätze 1 und 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

⁸ Siehe u.a. EZB-Stellungnahme CON/2008/57.

Bundesgesetzgeber das deutsche Restrukturierungsgesetz anpassen muss, sobald die harmonisierten Regeln der Union für die Restrukturierung und Abwicklung von Kreditinstituten eingeführt wurden.

3. Finanzierung des Finanzmarktstabilisierungsfonds

Die EZB begrüßt die Absicht, das Moral-Hazard-Problem in Bezug auf die Haushaltsfinanzierung des Finanzmarktstabilisierungsfonds durch die vorgeschlagene finanzielle Verzahnung zwischen diesem Fonds und dem Restrukturierungsfonds, der bereits durch Beiträge des Bankensektors finanziert wird⁹, zu verringern. Die EZB nimmt die Notwendigkeit zur Kenntnis, dass die finanziellen Mittel der Abwicklungsfonds angemessen sind und die den Kreditinstituten auferlegten Beiträge zu solchen Fonds in einer Höhe festgelegt werden, die entsprechend ausgelegt ist, um Finanzstabilität zu gewährleisten.

4. Anhörung der BaFin über beantragte Stabilisierungsmaßnahmen

Die EZB begrüßt die Einführung des Erfordernisses, die BaFin vor der Einleitung von Stabilisierungsmaßnahmen anzuhören. Dies wird die optimale Auswahl der Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen für ein angeschlagenes Kreditinstitut erleichtern¹⁰. Ferner ist dies angesichts der vorgeschlagenen finanziellen Verzahnung zwischen dem Finanzmarktstabilisierungsfonds und dem Restrukturierungsfonds, die direkte Auswirkungen auf die finanziellen Mittel hat, die für Stabilisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, gerechtfertigt.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. November 2012.

[Unterschrift]

Der Vizepäsident der EZB

Vítor CONSTÂNCIO

⁹ Artikel 1, § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

¹⁰ Artikel 1, § 4 Absatz 1a des Gesetzentwurfs.